

Geschäftsordnung
Des Bürger-Schützen-Vereins zu Soest e.V.

§ 1 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt über Angelegenheiten des Vereins gemäß §11 der Satzung.
2. Der Vorstand beschließt über Anträge grundsätzlicher Art, dazu gehören u.a.,
 - a. Angelegenheiten, die den Bestand des Vereins betreffen, soweit hier nicht die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - b. Teilnahme von Personen oder Vereinigungen an vereinsinternen Veranstaltungen, die nicht dem § 4 Abs. 2 festgelegten Personenkreis angehören.
3. Der Kommandeur oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Für die Einberufung und Beschlussfassung finden die Bestimmungen des § 2 (6, 7, 8) entsprechend Anwendung.

Zu einer Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn hierfür der Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes beim Kommandeur oder seinem Stellvertreter gestellt wird.

§ 2

Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand übernimmt die Aufgaben gemäß §13 der Satzung.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, jährliche Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,- € zu tätigen, sofern diese zum Erhalt des Vereinsgeländes, dem Vereinsgebäude sowie zur Ausgestaltung von Vereinsfesten erforderlich sind.
3. Für Ausgaben, die im Einzelfall 1000,- € übersteigen, ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
4. Ausgaben, die im Einzelfall 7500,- € übersteigen, sind dem Vorstand im Vorfeld mitzuteilen.
5. Jährliche Ausgaben, welche die Höhe von 50.000,- € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Kommandeur, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Kommandeur, nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen mündlich oder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.
7. Sämtliche Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kommandeur, in Abwesenheit sein Stellvertreter.

8. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
9. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt unentgeltlich; notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 3

Hofen

Der Verein gliedert sich gemäß § 1 der Satzung in Hofen und der Schießsportabteilung.

Die Hofen werden namentlich geführt:

- die Große Nordhofe
- Nötten-Jakobi-Pauli Hofe
- Thomä-Ost-Hofe

§ 4

Leitung der Hofen

Die Organe der Hofen sind,

1. die Hofesversammlung
2. der Hofesvorstand, bestehend aus,
 - a) Hofeshauptmann,
 - b) Oberleutnant,
 - c) Offizieren der Hofe,
 - d) Ehrenoffizieren(mit beratener Stimme),
 - e) Spieß.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Hofesversammlungen finden nach Bedarf statt. Die ordentliche Hofesversammlung ist jährlich vor der Mitgliederversammlung gem. § 9 der Satzung durchzuführen. Sie werden durch den Hauptmann der Hofe einberufen. In besonderen Fällen ist der Kommandeur oder sein Stellvertreter zur Einberufung einer Hofesversammlung berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand oder einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an den Hofesversammlungen teilzunehmen. Über die Hofesversammlung ist ein Protokoll gem. § 9 (7) der Satzung zu führen. Eine Abschrift des Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übermitteln.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge staffeln sich wie folgt:

1. Mitglieder / Vollzahler, haben 100% des festgelegten Beitrages zu entrichten.
2. Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, haben 50% des festgelegten Beitrages zu entrichten.
3. Mitglieder, die sich nachweislich in Ausbildung / Studium befinden, haben 50% des festgelegten Beitrages zu entrichten.
4. Witwen, die eine Mitgliedschaft des verstorbenen Schützenbruders weiterführen, haben 50% des festgelegten Beitrages zu entrichten.
5. Einzelfallentscheidungen in Bedarfs- / Härtefällen werden durch Beschluss des Gesamtvorstands getroffen.

§ 6

Ehrungen

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes besonders verdiente Mitglieder durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ehren.
2. Besonders verdiente Kommandeure und besonders verdiente Offiziere können nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Ehrenkommandeuren bzw. Ehrenoffizieren ernannt werden.
 - a) Die Ernennung von Ehrenkommandeuren erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl.
 - b) Die Ernennung von Ehrenoffizieren erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Hofeshauptmanns durch den Vorstand in geheimer Wahl.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Ernennung aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise die strafrechtliche Verurteilung eines Ernannten zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen.

§ 7

Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.03. 2015

Geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.09.2024

Geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.03.2026